

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma a.di.g. Dienstleistungen GmbH für den Winterdienst.

I. Geltung

Diese AGB sind Bestandteil des Vertrages für den Winterdienst.

Alle zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, z. B. mündliche Regelungen sowie allfällige AGB des Auftraggebers gelten nicht als Vertragsinhalt, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

II. Vertragsabschluss

1. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen (Homepage) enthaltenen Angaben auf leistungsbeschreibende Daten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräte und Maschinen sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Geringe Abweichungen von solchen leistungsbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

2. Verträge / Vereinbarungen kommen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, auch per E-Mail oder Fax zustande.

3. Eine Veräußerung der Liegenschaft oder Veränderung in der Hausverwaltung lassen das Vertragsverhältnis unberührt.

III. Preise, Zahlungsweisen

1. Zahlungsweisen:

Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt umfasst ausschließlich die Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage, ohne jeglichen Abzug.

2. Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingten anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann im vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterlassen bleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z. B. Straßenbauarbeiten, usw.) bzw. die Wettersituation nur eine geringe Anzahl von Einsätzen oder gar keine Einsätze erforderlich macht.

3. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Auftraggeber kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig sind.

4. Bei Zahlungen aus dem Ausland trägt der Kunde eventuell anfallende Bankgebühren. Schecks und Kreditkarten werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

5. Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers als zweifelhaft erscheinen lassen, haben sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den Auftragnehmer auch, noch vorzunehmende Leistungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

6. Bei mehreren Hauseigentümern haften alle für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Für den Fall, dass der Hausverwalter nicht Namen und Anschrift der Hauseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler.

7. Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft, oder bei Wechsel der Hausverwaltung ist der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Weitergabe bzw. Kündigung des Vertrages zuständig und verantwortlich.

IV. Leistungserbringung

Eine Schneeräumsaison dauert vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten durch sein Personal oder durch die von ihm beauftragten Subunternehmen fachmännisch und gewissenhaft durchzuführen. Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ab einer Höhe von 2 cm. Bei anhaltenden Schneefällen in Intervallen von 4 – 7 Stunden. Der Beginn des Einsatzes orientiert sich an der Wettersituation. Bei Schneehöhen bis 10 cm ist mit einer Betreuung im Zeitraum von 5 Stunden nach Beginn der Niederschläge zu rechnen, wenn mit dem Auftraggeber keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausübung der Winterdienstarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluss. Die vom Auftragnehmer ermittelten Ausmaße sind vor Auftragserteilung zu überprüfen. Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.

Aufgebrachtes Streugut darf durch Dritte bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Die Streumittelentfernung wird am Ende der Saison vom Auftragnehmer durchgeführt. Gesonderte Intervalle sind mit dem entsprechenden Auftragnehmer im Einzelfall zu vereinbaren. Als Streumaterial wird in der Regel Blähton sowie ein vom Gesetzgeber genehmigtes Auftaumittel verwendet.

Ein allfälliger Abtransport von aufgetürmten Schneemassen ist gesondert zu vereinbaren und zu verrechnen. Bei großen Schneemengen verringert sich bedingt durch die größer werdende Schneelagerfläche die Räumfläche. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen.

Im Falle höherer Gewalt, z. B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden spätestens 5 Stunden nach Normalisierung des Verkehrs durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeaufwürmungen und Eisbildung auf Dächern (muss von einem Dachdecker durchgeführt werden). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z. B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Eiszapfen, Straßenräumergeräte usw.), zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden.

Die Zugänglichkeit der zu reinigenden Flächen muss jederzeit gewährleistet sein. Es unterbleibt die Reinigung, wenn Flächen nicht begehbar bzw. verstellt sind (z. B. durch abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder, Blumentröge, Kinderwagen, Rodeln, Mülltonnen, überhängende Sträucher usw.).

Bei vorübergehenden Flächeneinschränkungen, aufgrund von Aufgrabungen, Bauarbeiten usw. ist keine Preisreduktion möglich.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Streumaterial aus den Grünflächen zu entfernen, es sei denn, dass dieser Zusatzservice getrennt beauftragt wurde.

Anweisungen betreffend der Durchführung der Winterdienstarbeiten werden nur von der Objektleitung bzw. Firmenleitung entgegengenommen.

Streumittel und Dergleichen, sowie Kosten für Wegzeit sind im Preis inklusive.

V. Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Angabe von Gründen im Zeitraum vom 1. Mai bis 1. August gekündigt werden, ansonsten verlängert sich der Vertrag wieder um eine Saison.
2. Eine Kündigung durch den Auftragnehmer (z. B. wenn er die Wünsche des Auftraggebers nicht voll erfüllen kann) ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall sofort.
3. Sollte die Auftragserfüllung durch höhere Gewalt oder durch Streik im Betrieb des Auftragnehmers behindert werden, ist das kein Grund zur Auftragslösung.

VI. Reklamation

1. Beschwerden über Missstände, die die Räumung betreffend der Firmenleitung mitgeteilt werden, werden durch die Objektleitung schnellstmöglich besichtigt und einer Behebung zugeführt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Überprüfung der fehlerhaften Leistung zu gestatten. Sofern er uns die Überprüfung verweigert, werden wir von Haftung und Schadenersatz befreit.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen fachlicher Art zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer ist ein Gutachten eines von der zuständigen Landesinnung bestellten, ständig gerichtlich beeidigten Sachverständigen bindend. Die Kosten des Gutachtes trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt.
4. Durch unberechtigte Reklamationen entstandenen Kosten sind vom Beschwerdeführer zu tragen.
5. Reklamationen, die später als 3 Tage nach Niederschlagsende erfolgen, können mangels Feststellung der Ursache nicht anerkannt werden und berechtigen auch nicht zur Schmälerung des Entgeltes.

VII. Rücktritt

Vom Vertrag kann ohne Bekanntgabe von Gründen zurückgetreten werden, wenn binnen einer Frist von 2 Wochen widerrufen wird. Die Widerrufsfrist beginnt bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Widerruf muss schriftlich, per Mail, Fax oder Brief erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist zu richten an:

a.di.g. Dienstleistungen GmbH
Ruhrstr. 78
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 20 57 00
Fax: 03301 20 56 00
Mail: adigmarkuskrug@aol.com
www.adig-dienstleistungen.com

VIII. Schlüssel

Der Auftraggeber stellt für alle Räume und Flächen, die zur Erfüllung des Vertrages zugänglich sein müssen, Schlüssel kostenlos zur Verfügung. Bei Verlust eines Schlüssel wird die Haftpflichtversicherung bis zu 50.000 € herangezogen.

IX. Haftung, Schadenersatz

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die bei Winterdienstarbeiten entstehen, wenn er oder sein Personal diese vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Tagen vom Auftraggeber schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auf für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Für das Verschulden des Auftragnehmers trifft den Auftraggeber die Beweispflicht.

4. Keine Haftung besteht auch für Schäden, welche durch Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen. Jeder Schaden ist bei sonstigem Verzicht auf Schadenersatzansprüche binnen 3 Tagen ab Erkennbarkeit (Schneelage) schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber verzichtet auf Schadenersatzansprüche nach dieser Frist.

5. Die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden besteht nur für den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.

6. Sämtliche Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber Dritten, sowie für mittelbare Schäden (z. B. entgangener Gewinn) werden vom Auftragnehmer nicht übernommen.

7. Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Schäden und Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte oder Unbekannte (z. B. einparkende KFZ, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder, Abkehren des Autodaches, Ausschaufeln von Autos usw.) verunreinigten Flächen ereignen, sowie die auf das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt oder das Entfernen von Streumaterials zurückzuführen sind.

8. Eine Haftung für Unfälle auf Flächen, die von Fahrzeugen befahren werden (Parkplätze, Zufahrten, Höfe, Garageneinfahrten und –rampen, Gehsteigeinfahrten usw.) ist nicht gegeben. Ebenso entfällt die Haftung für Schräglflächen, Unebenheiten am Gehsteig und Häusernischen. Auch Schäden, die aus Verunreinigung durch Schmelzwasser resultieren, sind von der Haftung ausgenommen. Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen (z. B. Kratzer vom Räumschild), Schachtdeckel, Rigole, Grünanlagen und deren Einfriedung usw. die bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich sind, sowie für Frostaufbrüche, kann keine Haftung übernommen werden. Für durch Streumaterial an Gebäudeteilen und Grünanlagen entstehende Schäden (z. B. Korrosion, Verfärbungen, Flecken oder Kratzer in den Mietobjekten durch Verschleppen, Verfärbungen von Wiesenflächen usw.) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

9. Die Haftung beginnt 5 Werktage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug ohne Entgeltminderung von jeder Haftung und bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit. Diese Befreiung der Arbeitsverpflichtung bringt keine Reduktion des Pauschalentgeltes mit sich.

10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände aus denen der Auftragnehmer haftbar gemacht werden könnte (z. B. Körperverletzung von Passanten) und Beschädigungen, welche mit den Winterdienstarbeiten in Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach bekannt werden vor

Abgabe jedweder Erklärungen an Dritte, insbesondere Behörden, unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes dem Auftragnehmer und ihrem Haftpflichtversicherer jede zumutbare Hilfe zu leisten. Für Schadensersatzansprüche Dritter, haftet der Auftragnehmer bis 3 Monate nach dem Schadensereignis.

11. Im Schadensfall wird die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers zur Deckung der Ersatzansprüche bis zu einer Höhe von € 3.000.000,- für Personen- und Sachschäden, sowie € 100.000,- für Vermögensschäden herangezogen.

X. Informationspflichten des Auftraggebers.

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich Daten des Auftraggebers ändern, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung, ist der Auftraggeber verpflichtet diese Änderung unverzüglich mitzuteilen.

2. Unterlässt der Auftraggeber diese Information oder gibt er von vornherein falsche Daten, so können wir, soweit ein Vertrag zustande gekommen ist, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird schriftlich erklärt. Die Schriftform ist auch durch das Absenden einer E-Mail gewährt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

1. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt Oranienburg als vereinbart, mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Auftraggebers zu klagen.

2. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XII. Sonstige Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

a.di.g. Dienstleistungen GmbH ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

Zur Rechtswirksamkeit von Sonderwünschen bedarf es der schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber und der schriftlichen Auftragsbestätigung von a.di.g. Dienstleistungen GmbH als Auftragnehmer. Dies gilt auch für alle mündlichen Nebenabreden. Diese werden rechtswirksam, wenn der Auftraggeber binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Auftragnehmer keinen Einspruch erhebt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragszeit, im Falle einer Kündigung oder eines Austritts einer vom Auftragnehmer eingesetzten Person bis 6 Monate nach Auftragsende nicht abzuwerben oder abwerben zu lassen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von 5.000 € pro abgeworbener Person als Strafgebühr zu bezahlen, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt.

Eine Veräußerung der Liegenschaft oder Veränderung in der Hausverwaltung lassen das Vertragsverhältnis unberührt.

Stand: 05/2011